

**Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Bad Iburg**

vom 17.03.2016

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Bauliche Anlagen
- § 4 Einrichtungen an Verkehrsflächen
- § 5 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen
- § 6 Werbung und Warenautomaten
- § 7 Hausnummern
- § 8 Fütterungsverbot
- § 9 Führen und Halten von Tieren
- § 10 Lärmschutz
- § 11 Eisflächen
- § 12 Benutzung öffentlicher Anlagen
- § 13 Brauchtumsfeuer
- § 14 Feuerwerk
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Präambel

Aufgrund des § 55 Absatz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), sowie des § 24 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Bad Iburg – Landkreis Osnabrück.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

1. Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung öffentlich zugängliche Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Durchgänge sowie alle Interessentenwege.
2. Zu den Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung zählen Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gossen,

Parkstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

3. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung öffentlich zugängliche Erholungsflächen, Grünanlagen, Waldungen, Schul- und Sportanlagen, Spielplätze und ähnliche Einrichtungen.
4. Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung öffentlich zugängliche Sand- und Gerätespielplätze, für Trendsportarten vorgesehene Flächen (z. B. Skateboardbahnen) und Ballspielplätze (z. B. Beachvolleyball- und Bolzplätze).
5. Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, besonders dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
6. Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge und Fahrzeuganhänger, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft, Wohnwagen, Motorräder, Mofas, Fahrräder, Pferdefuhrwerke und ähnliche Fahrzeuge. Nicht unter Satz 1 fallen Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 3

Bauliche Anlagen

- (1) Auf frisch gestrichene bauliche Anlagen, die unmittelbar an Verkehrsflächen liegen, ist durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen.
- (2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.
- (3) Für erforderliche Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 ist der Eigentümer des Grundstücks verantwortlich. Erbbauberechtigte treten an die Stelle der Eigentümer. Wer die tatsächliche Gewalt über eine Anlage oder ein Grundstück ausübt, ist neben dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten verantwortlich.

§ 4

Einrichtungen an Verkehrsflächen

- (1) Anpflanzungen und sonstige Einfriedungen, die in die Verkehrsflächen hineinragen, dürfen die Verkehrssicherheit, insbesondere Straßenbeleuchtung und Verkehrsschilder, nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen müssen dabei so im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Geh- und/oder Radweg mindestens bis zur Höhe von 3,00 m und über der Fahrbahn bis zu mindestens 4,50 m frei bleibt (Lichtraumprofil).
- (2) Anpflanzungen und sonstige Einfriedungen dürfen, um die Übersicht über die Fahrbahnen nicht zu behindern und die Teilnehmer nicht zu gefährden, nicht höher als 0,80 m sein (Sichtdreieck) bezogen auf die Höhe der Erschließungsstraße, und zwar
 - a) an engen, unübersichtlichen Straßenteilen sowie in Straßenkrümmungen,
 - b) an Straßenkreuzungen und -einmündungen in einer Länge von 10 m vor und hinter der Ecke, an der die Fahrbahnkanten zusammentreffen.

Innerhalb rechtsgültiger Bebauungspläne gelten die dort festgeschriebenen Sichtdreiecke.

§ 5

Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen oder Kennzeichenschilder gereinigt werden oder soweit Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig werden und die Fahrbereitschaft oder die Fahrsicherheit durch die Reparatur wiederhergestellt werden kann.
Bei vorgenannten Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber keine Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.
- (3) Auf Grundstücken ist das Reinigen von Fahrzeugen nur zulässig, wenn die Reinigungsabwässer über einen Schmutzwassereinlauf mit vorgeschaltetem und ordnungsgemäß installiertem Ölabscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden oder aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden. Das Wasser darf nicht ins Erdreich versickern.
Regenwasser darf über diesen Einlauf nicht in die Schmutzwasserkanalisation gelangen.

§ 6

Werbung und Warenautomaten

- (1) Plakate, Anschlagzettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nur an den nach § 50 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zulässigen Außenwerbeanlagen sowie auf schriftlichen Antrag an den von der Stadt Bad Iburg genehmigten Stellen angebracht werden.
- (2) Verboten ist das nicht vorher genehmigte Plakatieren von Brücken, Bäumen, Masten, Wartehallen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen oder sonstigem öffentlichen Eigentum.
- (3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht
 - a) in Schaufenstern und Schaukästen,
 - b) aus Anlass von Abstimmungen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag, Niedersächsischen Landtag und kommunalen Vertretungen sowie des Bürgermeisters.
- (4) Bei Verkaufsständen, Warenautomaten oder in Anlagen an Verkehrsflächen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr gedachte Waren angeboten werden, hat der Geschäftsinhaber bzw. Automatenaufsteller Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe bereitzustellen und nach Bedarf zu leeren.

§ 7

Hausnummern

- (1) Die nach § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches zu befestigende Nummer ist von allen Grundstücks- oder Wohnungseigentümern, Erbbauberechtigten oder ihnen dinglich gleichgestellten Personen eines bebauten Grundstückes nach Zuteilung durch die Stadt Bad Iburg innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Nutzung des Gebäudes an ihrem Gebäude oder auf dem Grundstück anzubringen. Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und die Erhaltung der Hausnummern sind von dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu tragen.
- (2) Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang in der Seitenwand oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die

Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke angebracht werden.

Liegt das Hauptgebäude mehr als 5 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Grundstück durch eine Einfriedigung von der Verkehrsfläche abgeschlossen, so ist an der Einfriedigung die Hausnummer anzubringen. Bei Hinter- und Nebenhäusern ist die Hausnummer am Eingang anzubringen.

- (3) Die Hausnummern sind an den Gebäuden in einer Höhe von 2,- m bis 2,50 m anzubringen. Sie müssen stets deutlich sichtbar und im Kontrast zur Hauswand sowie in leserlichem Zustand erhalten werden.
- (4) Die Verpflichtungen der Absätze 1 - 3 gelten auch für den Fall einer erforderlich werdenden Änderung bestehender Straßennamen oder Gebäudenummerierungen. Der in Absatz 1 genannte Personenkreis ist verpflichtet, die durch die Stadt Bad Iburg neu zugeteilte Hausnummer innerhalb eines Monats auf eigene Kosten anzubringen.

§ 8

Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet wildlebende Tiere, insbesondere Tauben, zu füttern.

§ 9

Führen und Halten von Tieren

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so unterzubringen und zu halten, dass Menschen nicht gefährdet werden und niemand in seiner Ruhe unzumutbar gestört wird.
- (2) Übliche Geräusche und Laute aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung, die auf landwirtschaftlichen Grundstücken oder in landwirtschaftlichen Gebäuden betrieben wird, gelten als unvermeidbar und sind von dem Verbot nicht betroffen.
- (3) Hundehalter bzw. diejenigen, die Hunde in ihrer Obhut haben, tragen insbesondere dafür Sorge, dass
 - a) ihr Hund weder Personen noch Tiere gefährdet, anspringt oder anfällt, bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden,
 - b) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes ihr Hund nicht unbeaufsichtigt oder unkontrolliert herumläuft,
 - c) anhaltendes Bellen oder Heulen unterbleibt.
- (4) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den nachfolgend genannten Bereichen bzw. an folgenden Ereignissen an der Leine zu führen:
 - a) Am Gografenhof, Arkadenstraße, Beckerteichpforte, Rathausstraße, Kleine Straße, Große Straße, Hagenpatt, Münsterstraße ab Große Straße bis Mühlentor einschließlich Mühlentorzentrum, Schloss, Schlossberg, Kneipp-Erlebnispark und Charlottensee entsprechend der beigefügten Anlage,
 - b) Sebastian-Kneipp-Allee, Bischof-Benno-Straße, Cheruskerstraße, Dahlkampweg, Von-Wartenberg-Straße und Hagener Straße zwischen den Kreiseln entsprechend der beigefügten Anlage,
 - c) Waldkurpark, Parkplatz Holperdorper Straße, Philipp-Sigismund-Allee, Amtsweg, Thiergarten, Zum Klinker, Maschweg, Am Kurgarten und Hagener Straße zwischen den Kreiseln entsprechend der beigefügten Anlage,

- d) Am Thie, Thieplatz Glane, Kirchstraße und Jakobusstraße entsprechend der beigefügten Anlage,
 - e) bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 - f) in öffentlichen Anlagen oder auf Verkehrsflächen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Kindergärten angrenzen.
- (5) Verunreinigungen oder Beschädigungen durch Tiere, insbesondere durch Hunde- und Pferdekot, auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen sind vom Tierführer zu verhindern. Dennoch eingetretene Verunreinigungen sind vom Tierhalter bzw. -führer unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers einer Verkehrsfläche vor. Beschädigungen sind der Stadt Bad Iburg unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Auf Spielplätzen, Sportanlagen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

§ 10 Lärmschutz

- (1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr jede Tätigkeit untersagt, die mit erheblicher Geräusentwicklung verbunden ist und die Ruhezeiten stören könnte. Solche Tätigkeiten sind insbesondere
- a) der Einsatz von motorbetriebenen Rasenmähern, Laubsaugern, Häckslern, Motorsensen, Motorpumpen, Motor- und Kreissägen, Bohrmaschinen und ähnlichen Geräten,
 - b) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern oder ähnliche handwerkliche Tätigkeiten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf land-, forstwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie die Pflege der öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen.

§ 11 Eisflächen

Das Betreten oder Befahren der Eisflächen öffentlicher Gewässer im Stadtgebiet ist verboten, es sei denn, die Freigabe wird durch die Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

§ 12 Benutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Es ist untersagt, in öffentlichen Anlagen
- a) Bänke zum Liegen oder Schlafen zu benutzen,
 - b) zu übernachten,
 - c) Fahrzeuge abzustellen, soweit dafür keine Einrichtungen vorgesehen sind,
 - d) mit Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Verkehrsflächen zu fahren,
 - e) Feuer zu entzünden oder zu grillen, es sei denn, hierzu ist eine besondere Erlaubnis erteilt worden,
 - f) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder Behältnisse zu entsorgen,
 - g) sich in den Eingangsbereichen der Schulen, Kindergärten und der bedachten Sportstätten, insbesondere Sporthallen, aufzuhalten, soweit es nicht für den Schul-, Kindergarten- oder Sportbetrieb erforderlich ist,
 - h) seine Notdurft zu verrichten.

- (2) Die vorgenannten Regelungen des Absatzes 1 c) und d) gelten nicht für Personen und Fahrzeuge, die zur Unterhaltung oder Reparatur vor Ort eingesetzt werden.

§ 13 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche oder forstwirtschaftliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen ausschließlich der Brauchtumpflege. Hierzu gehören insbesondere Osterfeuer.
- (2) Osterfeuer dürfen ausschließlich am Ostersonntag abgebrannt werden.
- (3) Brauchtumsfeuer sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenntag schriftlich bei der Stadt Bad Iburg, Ordnungsamt, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg anzuzeigen.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Veranstalters sowie eines Ansprechpartners,
 2. Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren verantwortlichen Aufsichtsperson,
 3. Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung unter Beifügung eines Lageplanes,
 4. Art und Menge (ggf. Schätzung) des Brennmaterials,
 5. getroffene Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarn.
- (4) Beim Abbrennen eines Brauchtumsfeuers sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:

zu unbewohnten Gebäuden	50 m
zu Wohngebäuden, anderen Gebäuden mit Aufenthaltsräumen	50 m
zu Straßen, Eisenbahnstrecken und anderen öffentlichen Verkehrsflächen	25 m
zu Energieversorgungsanlagen (u. a. Freileitungen)	25 m
zu Kuranlagen, Zelt- und Campingplätzen sowie anderen Erholungseinrichtungen	100 m
zu Wäldern, Hecken, Wallhecken, Heideflächen und Moorgebieten	100 m
zu schützenswerten Bereichen und Einrichtungen, insbesondere Sanatorien/Kliniken, Seniorenheimen, Gebäuden mit Reetdächern oder Fachwerk, Kirchen oder Denkmälern	100 m

- (5) Verboten sind Brauchtumsfeuer
- in Schutzzonen, deren Schutzzweck damit nicht vereinbar ist (Wasserschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Flächen besonders geschützter Biotope),
 - im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen,
 - auf moorigem Untergrund.

Darüber hinaus dürfen Brauchtumsfeuer bei starker Trockenheit, starkem Wind oder bei Inversionswetterlagen (Smog, Nebel) nicht abgebrannt werden. Starke Trockenheit liegt ab Waldbrandgefahrenstufe 4 vor (amtliche Informationen siehe unter <http://www.dwd.de/waldbrand>).

Starker Wind liegt ab Windstärke 6 vor und verursacht eine deutliche Bewegung von armstarken Ästen.

Hierbei sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und auf die örtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abbrenntermins abzustellen.

- (6) Es dürfen nur Gartenabfälle, die durch Baum- oder Strauchschnitt angefallen sind, verbrannt werden.

Es ist verboten, behandeltes Holz, Sperr- oder Plastikmüll, Reifen und sonstige Abfälle zu verbrennen.

- (7) Das private Brauchtumsfeuer darf eine Größe von 10 cbm nicht überschreiten, damit das Feuer innerhalb weniger Stunden vollständig abgebrannt sein kann. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar und wird als rechtswidrige Abfallentsorgung betrachtet.
- (8) Das Brennmaterial darf erst wenige Tage vor dem Abbrenntermin des Brauchtumsfeuers aufgeschichtet werden, um illegale Abfallablagerungen durch Dritte zu verhindern. Vor dem Entzünden der Feuerstelle ist das Brennmaterial umzuschichten, um sicherzustellen, dass sich darin keine Menschen oder Tiere befinden.
- (9) Brandbeschleuniger (z. B. Spiritus, Öl, Benzin) dürfen zum Anzünden sowie zur Unterhaltung des Feuers nicht verwendet werden.

Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten. Rauchentwicklung und Funkenflug sind zu vermeiden. Es dürfen keine Personen, Gebäude oder der Straßenverkehr dadurch gefährdet werden.

Zur Feuerbekämpfung sind stets ausreichende und geeignete Löschmittel (z. B. Feuerlöscher, Wasser, Sand) bereitzuhalten, sodass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.

- (10) Brauchtumsfeuer müssen dauerhaft von zwei Personen, davon eine volljährig, beaufsichtigt werden. Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein. Glutreste sind mit Sand/Erde zu bedecken.

Bei öffentlichen Brauchtumsfeuern ist eine Brandwache zu stellen.

- (11) Den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr sowie der zuständigen Mitarbeiter der Stadt Bad Iburg ist unverzüglich Folge zu leisten. Rettungswege sind stets freizuhalten.

§ 14 Feuerwerk

- (1) Für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) gelten die Regelungen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Nachstehende, weitergehende Regelungen erfolgen vor dem Hintergrund, dass Bad Iburg als staatlich anerkannter Kneipp-Kurort prädikatisiert ist. Dies begründet einen zusätzlichen Schutzanspruch von Anwohnern, Patienten und Touristen mit einem besonderem Ruhe- und Erholungsbedürfnis. Aufgrund der land- und forstwirtschaftlichen Prägung Bad Iburgs soll darüber hinaus auf die Tierhaltung Rücksicht genommen werden.
- (2) Auf dem Gebiet der Stadt Bad Iburg ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung (akustischen Effekten wie z. B. Knallen, Heulen, Pfeifen) verboten. Satz 1 gilt nicht am 31. Dezember und am 01. Januar. Ausgenommen vom Verbot nach Satz 1 sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1.
- (3) Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 2 werden grundsätzlich nur bewilligt
 1. für öffentliche Veranstaltungen, wenn
 2. ein öffentliches Interesse vorliegt.

§ 15
Ausnahmen

- (1) Die Stadt Bad Iburg kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche Erlaubnisse, Zustimmungen, Genehmigungen usw. von hierzu Berechtigten.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Absatz 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über
 1. die baulichen Anlagen nach § 3,
 2. die Einrichtungen an Verkehrsflächen nach § 4,
 3. das Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen nach § 5,
 4. die Werbung und Warenautomaten nach § 6,
 5. die Hausnummern nach § 7,
 6. das Fütterungsverbot nach § 8,
 7. das Führen und Halten von Tieren nach § 9,
 8. den Lärmschutz nach § 10,
 9. die Eisflächen nach § 11,
 10. die Benutzung öffentlicher Anlagen nach § 12,
 11. die Brauchtumsfeier nach § 13,
 12. das Feuerwerk nach § 14,
verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, kann nach § 59 Absatz 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Satz 1 Nds. SOG am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
 - a) Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Stadt Bad Iburg vom 21.12.1995 und
 - b) die Allgemeinverfügung über die Veranstaltung von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Stadt Bad Iburg vom 12.02.2016 außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt gemäß § 61 Satz 2 Nds. SOG spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

Bad Iburg, den 17.03.2016

(Siegel)

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
Annette Niermann

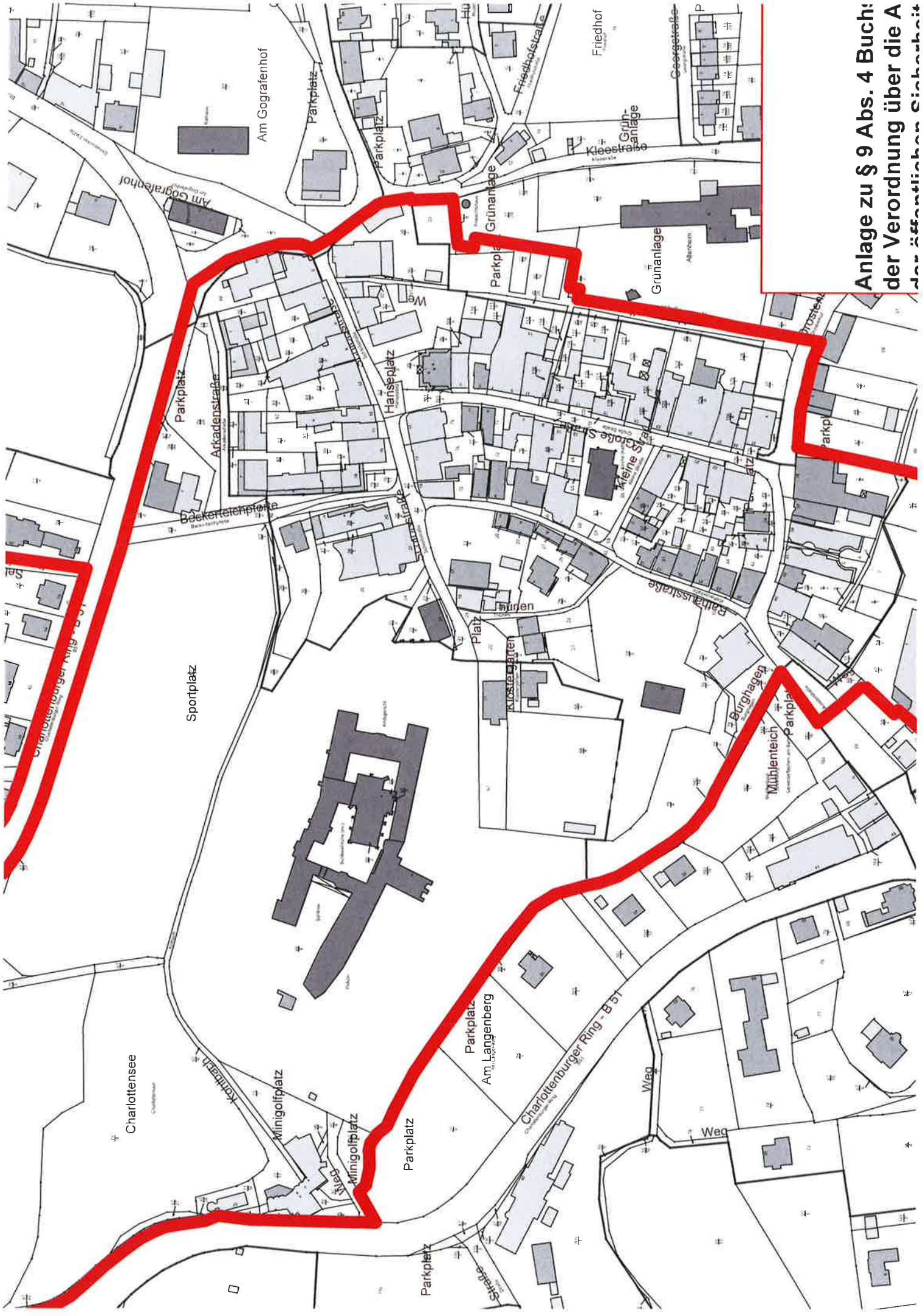
Hinweise:

Ursprungsverordnung

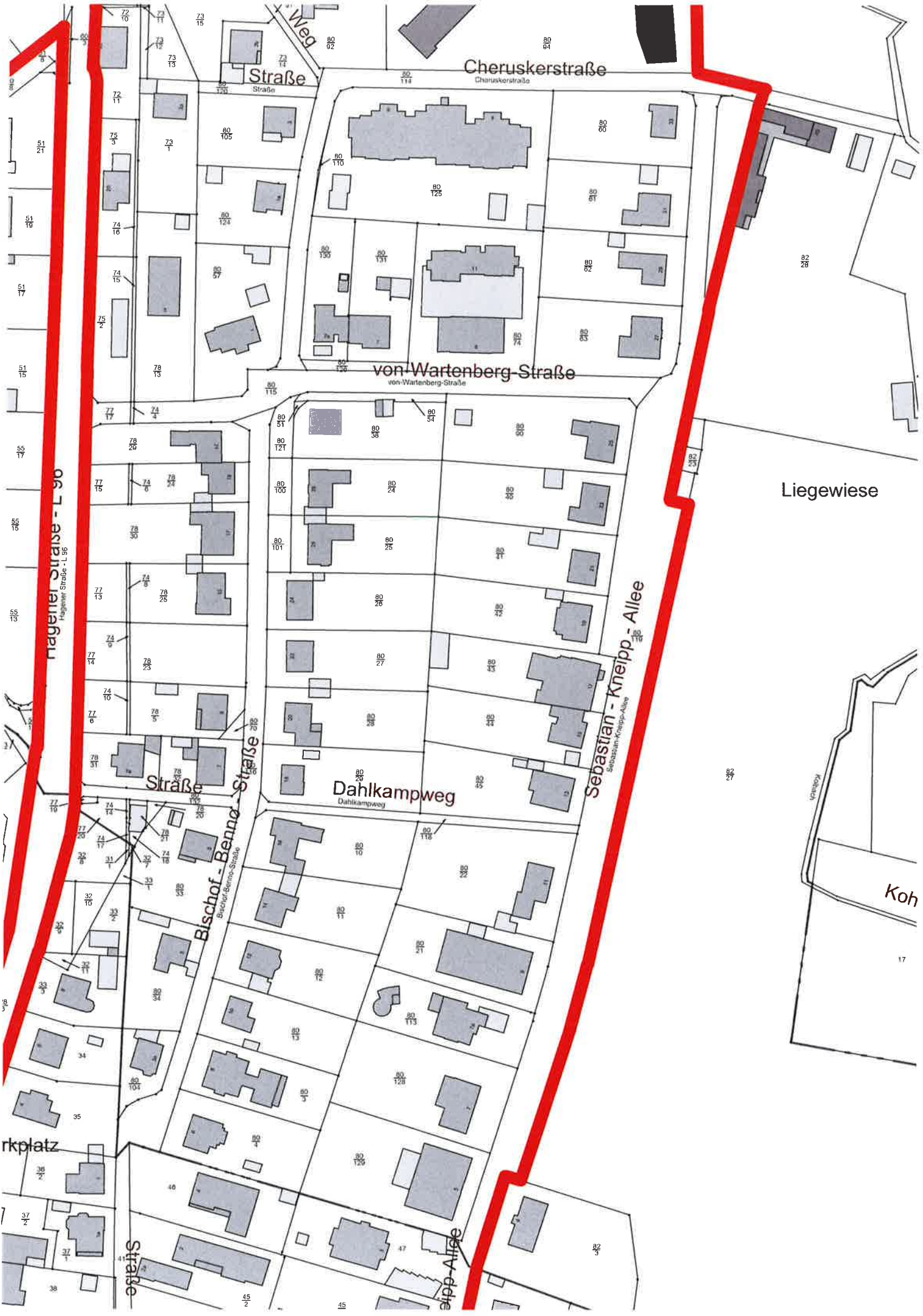
Ratsbeschluss vom 17.03.2016

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6/2016 vom 31.03.2016

Inkrafttreten am 01.04.2016



Anlage zu § 9 Abs. 4 Buchi:
der Verordnung über die A
der öffentlichen Sicherheit



Cheruskerstraße

Weg
Straße

von Wartenberg-Straße

Liegewiese

Hagenauer Straße - L 90
Hagenauer Straße - L 96

Bischof-Benno-Straße

Dahlkampweg

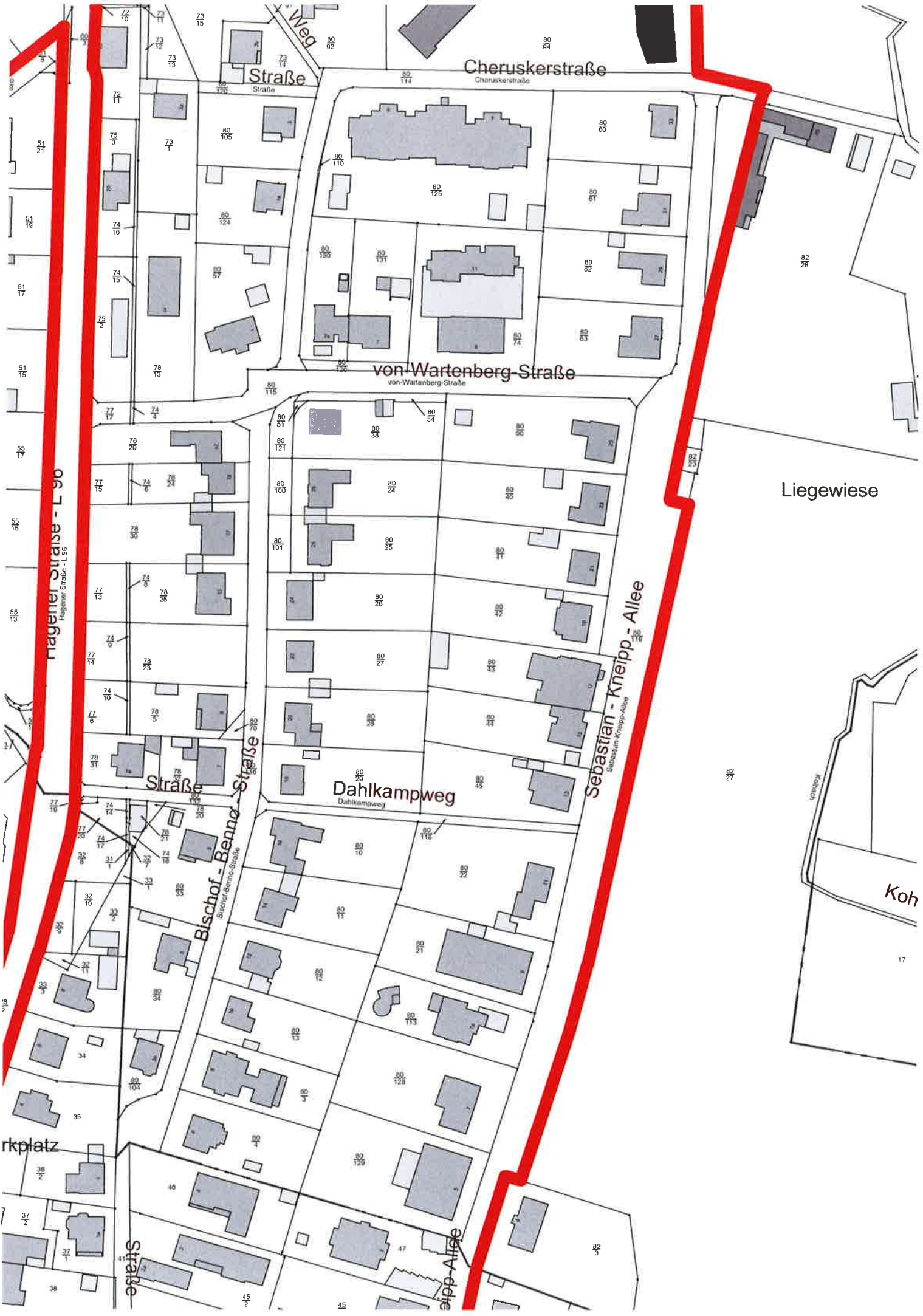
Sebastian-Kneipp-Allee

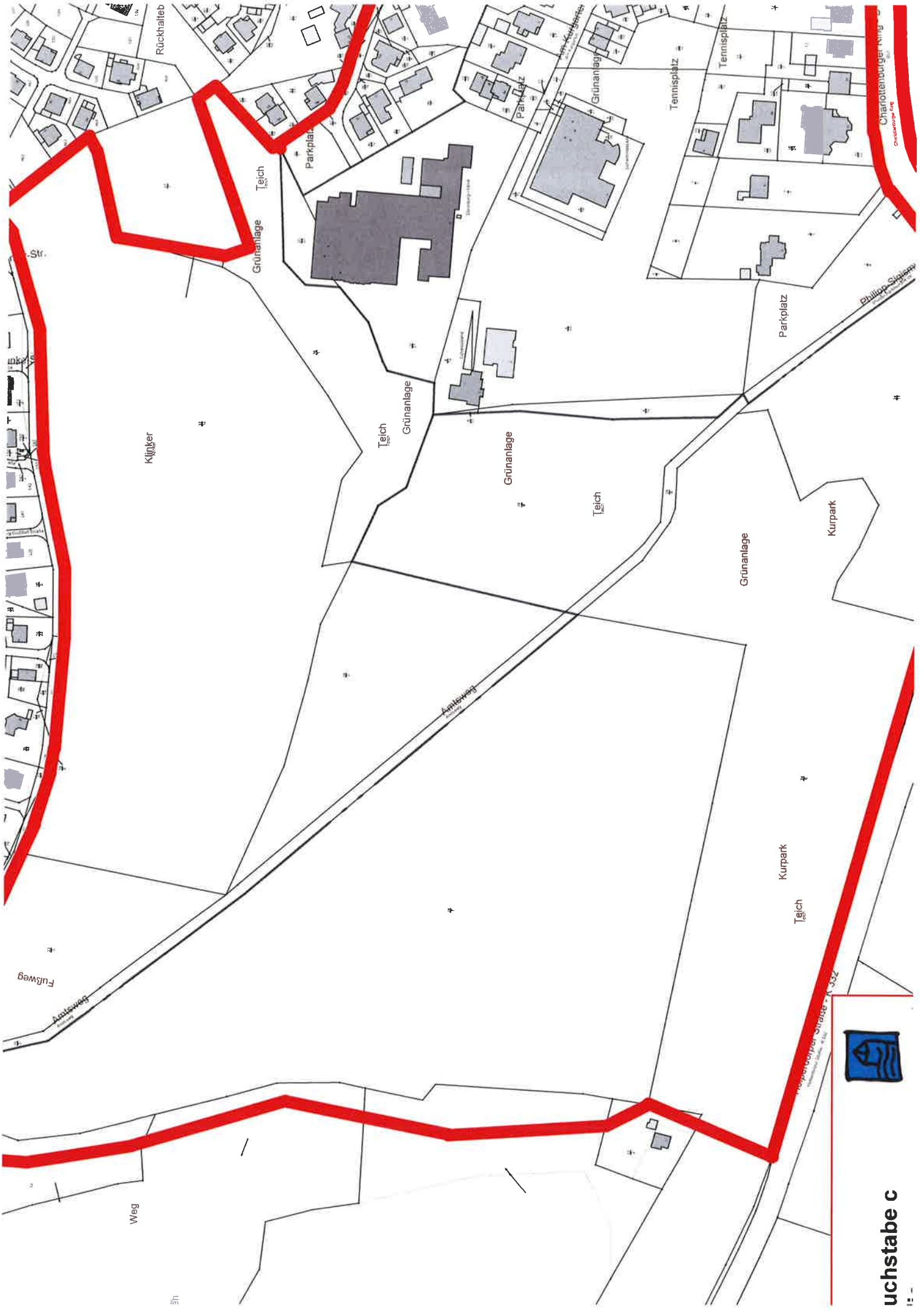
Koh

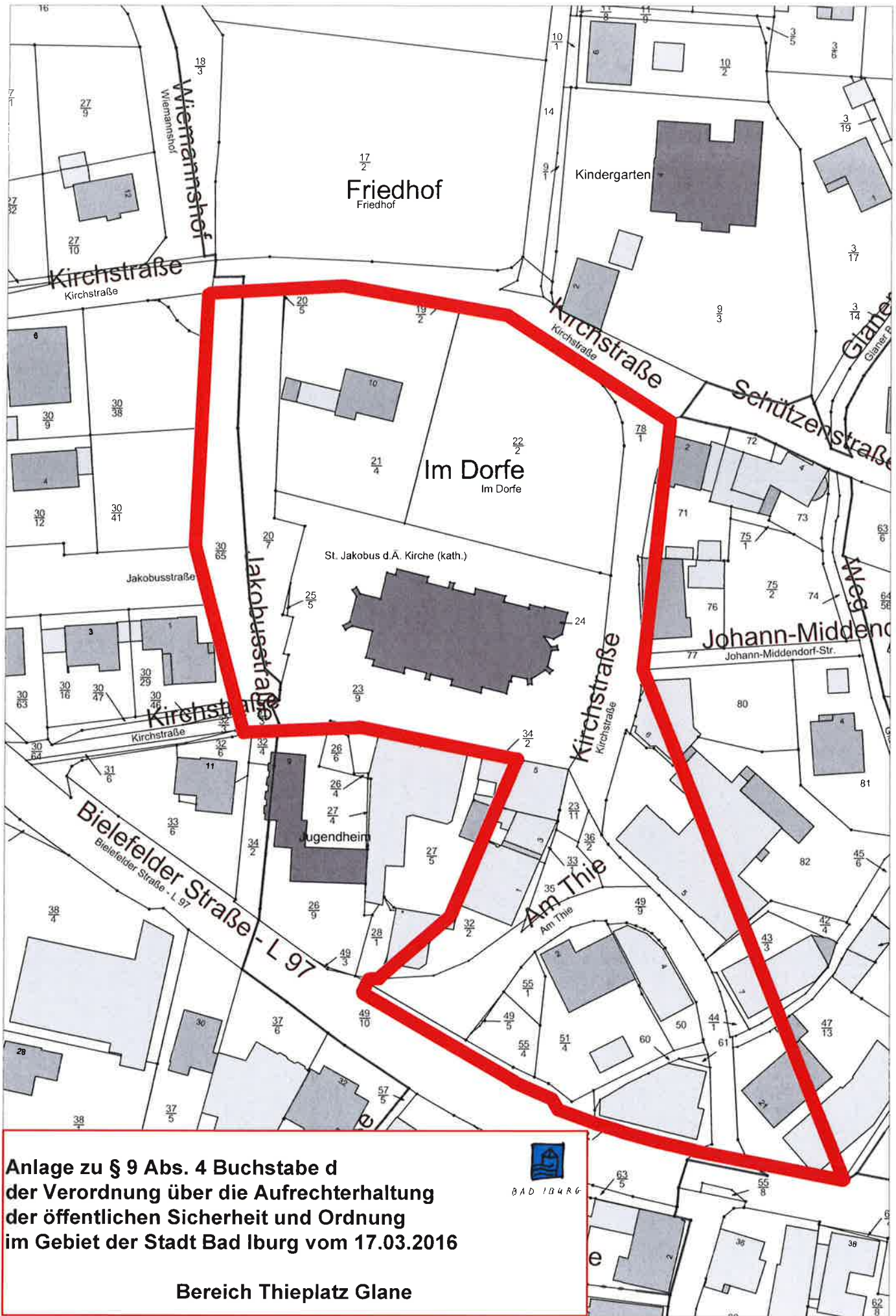
rkplatz

Straße

Straße







**Anlage zu § 9 Abs. 4 Buchstabe d
der Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Bad Iburg vom 17.03.2016**

Bereich Thieplatz Glane

